

43 »Unsere Tochter muss ein Kopftuch, einen Tschador oder eine Burka tragen!«

#### Religiös-kultureller Hintergrund

Der **Koran** selbst gibt keine exakten Forderungen zur Verschleierung der Frauen. Unberührt dieser Tatsache hat sich in dem islamischen Kulturraum eine Tradition der Verschleierung der Frauen entwickelt, die bis in die vorislamische Zeit zurückweist. Die Kleidervorschrift für Frauen wird aus Sure 24:31, 33:53 und 33:59 abgeleitet. Die verwendeten Begriffe hierfür sind **Hidschab**, **Khimar** und **Dschilbab**. Der Hidschab ist unter Muslima eine weit verbreitete Kopfbedeckung, die in der Regel Haar, Ohren, Hals und Schultern bedeckt, während das Gesicht frei bleibt. Unter einem Hidschab kann aber auch ein Ganzkörperschleier verstanden werden. Khimar und Dschilbab sind jeweils Oberbegriffe für sämtli-

che Kopfbedeckungen bzw. Verhüllungsgewänder der Frauen im Islam. Islamische Korangelehrte, Traditionsgelehrte und islamische Rechtsgelehrte sind sich weitgehend einig, dass eine Verschleierungspflicht für muslimische Frauen sich aus diesen drei Versen ergibt. Eine Reihe von **Ahadith** verweisen auf das Verschleierungsgebot. Nach einer Überlieferung von **Aischa** trat eine Tochter **Abu Bakrs** unverschleiert beim Propheten ein. Dieser wandte sich ab und sagte, dass Frauen, die das Menstruationsalter erreicht haben, nur das Gesicht und die Hände zeigen sollten.<sup>94</sup>

Das islamische Schleiergebot für Frauen ist in der Regel weit reichender als das in Deutschland anzutreffende Kopftuch. Die **Burka** ist eine Ganzkörperverschleierung. Diese Form der Verschleierung ist insbesondere in Afghanistan und Pakistan verbreitet. Die Burka besteht aus zwei Teilen, einem Körperschleier und einen Gesichtsschleier, der das Gesicht der Frau vollständig verdeckt. In den Gesichtsschleier ist ein Sichtfenster eingenäht, das es der Frau ermöglicht, zu sehen, ohne dass ihr Gesicht und ihre Augen gesehen werden können. Im persischen Kulturraum, insbesondere im Iran, hat sich das Tragen eines **Tschadors** etabliert. Beim Tschador handelt es sich um ein großes, in der Regel dunkles Tuch, welches auf den Kopf aufgelegt wird und bis zum Boden reicht. Das Tragen von „nur“ einem Gesichtsschleier, dem **Nikab**, wurde von der schiitischen Regierung im Iran als unislamisch erklärt.<sup>95</sup>

Der Gesichtsschleier, der Nikab, ist in Saudi-Arabien und im Jemen sehr verbreitet. Es handelt sich hierbei um ein Tuch, das bis auf die Augenpartie das gesamte Gesicht verdeckt.

In Nordafrika tragen Frauen in der Öffentlichkeit in der Regel weite Tücher, die Haik oder Sari genannt werden.

Viele muslimische Frauen in Europa tragen den Schleier oder das Kopftuch „als sichtbares Zeichen ihres Bekenntnis zum Islam“.<sup>96</sup> Emanzipation und Befreiung gegenüber religiöser Bevormundung durch das Elternhaus sind ebenso Motivation für das Tragen des Kopftuches. Muslimische Frauen der zweiten oder dritten Einwanderergeneration argumentieren hierbei gegen traditionalistische Lesarten des Islam, die den Frauen eine untergeordnete Rolle in der Familie zuschreiben und ihren Bereich auf die Privatsphäre zu reduzieren versuchen. Das Kopftuch wird getragen, um zu demonstrieren, dass sie ihre Religion ernst nehmen, aber zugleich eine andere Lesart des Islam vertreten, die die Rolle der Frau nicht auf die Privatsphäre reduziert. Dies ermöglicht diesen Frauen, eine beruf-

liche Karriere einzuschlagen, sich im öffentlichen Raum freier von familiärer Bevormundung zu bewegen und am öffentlichen Leben teilzuhaben.<sup>97</sup>

### Alternative Deutungen

Muslimische Frauen, die das Tragen des Schleiers oder des Kopftuchs ablehnen, begründen dieses ebenfalls mit den hier genannten Versen. Nach dieser berechtigten Lesart ergibt sich keine Schleierpflicht aus dem Korantext. So bezieht sich die Forderung nach Abschirmung der Frauen in Sure 33:53 einzig auf die Frauen des Propheten. Der in diesem Vers verwendete Begriff Hidschab bezeichnet zudem, wie Hartmut Bobzin in seiner Einführung „Der Koran“ dargelegt hat, kein Kleidungsstück, sondern einen Vorhang oder eine Trennwand. Den Khimar sollen die gläubigen Frauen nach Sure 24:31 sich über den Halsausschnitt schlagen. Wie der Dschilbab zu tragen ist, erklärt Sure 33:59 auch nicht. Die allgemeine Forderung nach der Verschleierung der Frau ist eine spätere Entwicklung des islamischen Rechts und kein rein göttliches Gebot.<sup>98</sup> So hat der ehemalige Großscheich der al-Azhar-Universität Muhammad Sayyid Tantawi im Jahr 2009 die Vollverschleierung als unislamisch erklärt und eine Schülerin aufgefordert, die Vollverschleierung zumindest in den Bildungseinrichtungen der al-Azhar und im Mädchenwohnheim abzulegen. Die al-Azhar in Kairo ist die bedeutendste islamische Bildungseinrichtung der islamischen Welt und wird von **sunnitischen Muslimen** als religiöse Autorität geachtet. Der Erklärung Tantawis folgte eine bis heute anhaltende hitzig geführte Kontroverse in der islamischen Welt über die Vollverschleierung. Der Ausgang dieser Kontroverse ist nicht abzusehen. Auf der einen Seite ist zu beobachten, dass die Vollverschleierung in Ägypten demonstrativ vermehrt getragen wird, andererseits haben sich viele prominente islamische Gelehrte und auch Politiker auf die Seite des ehemaligen Großscheichs geschlagen. Auf hochschulpolitischer Ebene wird darüber nachgedacht, ob ein Verbot des Vollscheiers für Lehrpersonal und Studentinnen durchzusetzen ist.

### Rechtslage

Das Gebot der Eltern gegenüber ihrem Kind, ein Kopftuch, einen Tschador oder eine Burka zu tragen, unterliegt der Ausübung der elterlichen Sorge. Die Eltern dürfen Religion und Erziehung ihrer Kinder selbst bestimmen, solange sie dabei

nicht ihre elterliche Sorge missbrauchen. Allein das religiöse Gebot, ein Kopftuch o. Ä. zu tragen, hat für sich genommen daher keine rechtliche Relevanz, es sei denn, es geht mit nicht hinnehmbaren Sanktionen wie körperlicher oder seelischer Züchtigung einher.<sup>99</sup> Dies wäre sogar strafbar. In § 1631 II BGB heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Das sich entwickelnde Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen erlaubt es Mädchen, mit zunehmendem Alter selbst zu bestimmen, was richtig für sie ist. Bei Kindern und Jugendlichen besteht das Selbstbestimmungsrecht unabhängig von den Eltern je nach Entwicklungsstand und Kontext.

Spätestens ab Religionsmündigkeit mit 14 Jahren (siehe Info zu Art. 4 GG) entscheidet das Mädchen allein über ihren Glauben und die damit verbundenen Handlungen. Das bedeutet, dass die Eltern ihr Kind nicht zur Ausübung der von ihnen gewünschten religiösen Handlungen verpflichten können.

Die Schule hat die religiösen Werte der Eltern und des Kindes zu respektieren. Denn die Schule ist bei der Umsetzung ihres Erziehungsauftrags zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität verpflichtet.<sup>100</sup> Die religiöse Erziehung obliegt allein den Eltern.

## Anmerkungen und Empfehlungen

Kleidervorschriften des Elternhauses sind ein sensibles Thema. Die Kleidervorschriften für Mädchen greifen in der Regel mit Einsetzen der Monatsblutung. Die Religionsmündigkeit beginnt zeitnah mit dem 14. Lebensjahr. Eine Zwangsverpflichtung junger Frauen ist nach diesem Zeitpunkt weder moralisch noch juristisch zu rechtfertigen. Die junge Frau hat vollen Anspruch auf Schutz und Beistand des Rechtsstaates. Wird das Kleidungsstück freiwillig und selbstbestimmt gewählt, hat die Frau ebenso viel Recht auf Schutz vor Anfeindung und Diskriminierung.

In der Praxis ist diese Unterscheidung weit schwieriger. Wann ist eine Entscheidung wirklich selbstbestimmt? Wann handelt es sich um Einbildung, wann um Trotz? Wann beginnt sozialer Druck von der einen oder anderen Seite?

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Anzahl junger Frauen zu verzeichnen, die insbesondere das Kopftuch sehr offensiv tragen und vertreten. Hier

## Körper und Kleidung

scheint es sich um jene wünschenswerte Selbstbestimmung zu handeln. Gleichzeitig ist es an zahlreichen Schulen in Deutschland gängige Praxis, dass sich junge muslimische Frauen und Mädchen vor der ersten Stunde oder während der ersten großen Pause umziehen. Erst nach der letzten Stunde wird wieder die Kleidung angelegt, mit der das Elternhaus verlassen wurde.

Schulische Bildung in der offenen Gesellschaft hat die Aufgabe, Alternativen vorzustellen und zu diskutieren. Jeder Einzelne wird so befähigt, sich auf seine Urteilsfähigkeit zu besinnen und den Grad seiner Selbstbestimmung selbst nachhaltig zu prüfen. Wenn muslimische Jugendliche, insbesondere Mädchen, ihre Rolle und Eigenständigkeit sowie ihre religiöse Bindung durch eine bestimmte Art der Kleidung oder ein Kopftuch ausdrücken wollen, ist dies anzuerkennen. Dies gilt es auch den Mitschülern zu vermitteln, um Spott und Vorwürfen vorzubeugen. Bei aller Offenheit sind jedoch auch hier die Grenzen aufzuzeigen. Besonders im Falle einer Verhüllung des ganzen Körpers sollte verdeutlicht werden, dass hier die eigenen kulturellen Bedürfnisse eindeutig über die Bedürfnisse der Mehrheitsgesellschaft gestellt werden. Wird hier also jenes Prinzip der Toleranz verletzt, das man für sich selbst so vehement in Anspruch nimmt? Selbstverständlich würden wir es für eine Unverschämtheit und eine unsensible Provokation halten, wenn eine westliche Frau im knappen Bikini durch eine muslimisch geprägte Stadt stolzieren würde. Die gilt besonders dann, wenn diese Dame jenen Ort als Gastland oder gar als neues Heimatland gewählt hätte. Wer nun aber in einer freiheitlichen westlichen Gesellschaft auf die vollständige Verschleierung besteht, sollte wissen, dass der Mehrheitsgesellschaft hier eine vergleichbare Provokation zugemutet wird.

94| Diese Überlieferung ist bei Abu Dawud überliefert. Siehe auch: Der Hadith. Urkunde der islamischen Tradition, Bd. III, übersetzt von Adel Theodor Khoury, Gütersloh 2009, S. 179

95| Vgl. Halm, Heinz: Der Islam: Geschichte und Gegenwart, München 2007<sup>7</sup>, S. 83

96| Ebd.

97| Vgl. Göle, Nilüfer: Die sichtbare Präsenz des Islam und die Grenzen der Öffentlichkeit, in: Göle, Nilüfer; Ammann, Ludwig: Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum, Bielefeld 2004, S. 11-44; Wadud, Amina: Qur'an and woman. Rereading the sacred text from a woman's perspective, New York 1999; Mernissi, Fatima: Herrscherinnen unter dem Halbmond, Die verdrängte Macht der Frauen im Islam, Freiburg (u.a.) 2004

98| Vgl. Bobzin, Hartmut: Der Koran. Eine Einführung, München 2007<sup>7</sup>, S. 79ff.

99| Zu Inhalt und Grenzen der Personensorge: § 1631 BGB

100| Vgl. BVerfGE 93, 17